

# GRÜNDEN

Von der Idee zum eigenen Unternehmen

## Informationen zur Unternehmensgründung

bereitgestellt von der Standortförderung des Kantons Zürich unter Mitwirkung von Partnerorganisationen

- S2** Rechtsformenübersicht
- S8** Checkliste Firmengründung für die Rechtsformen AG, GmbH und Einzelunternehmen
- S16** Informationen für Nichtschweizer



Bitte beachten Sie, dass aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Dokument die männliche Form verwendet wird. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Diese Informationen bilden Bestandteil der Publikation «Gründen», die vom JNB Journalistebüro GmbH herausgegeben werden. Mehr dazu unter [www.startupticker.ch/en/guide](http://www.startupticker.ch/en/guide)

# Rechtsformenübersicht

	Einzelunternehmen*	Kollektivgesellschaft*	Kommanditgesellschaft*	Gesellschaft mit beschränkter Haftung GmbH	Aktiengesellschaft AG
<b>Rechtsgrundlagen</b>	im OR nicht separat geregelt	OR 552–593	OR 594–619	OR 772–827	OR 620–763
<b>Hauptsächlicher Verwendungszweck</b>	Kleinunternehmen, personenbezogene Tätigkeiten (z. B. Künstler)	dauernde, stark personenbezogene Unternehmen	Spezialfälle, z. B. kleinere Unternehmen, die eine stark personenbezogene Tätigkeit unter Einbezug externer Investoren ausüben	stark personenbezogene Unternehmen	geeignet für fast alle Arten gewinnorientierter Unternehmen
<b>Rechtsnatur</b>	Alleineigentum des Firmeninhabers	Personengesellschaft	Personengesellschaft	juristische Person, Körperschaft	juristische Person, Körperschaft
<b>Bildung Firmenname</b> <small>generelle Schranke: Täuschungsverbot und öffentliches Interesse OR 944</small>	Familienname des Inhabers mit oder ohne Vorname OR 945 Enthält die Firma weitere Familiennamen, so muss aus ihr hervorgehen, welches der Familienname des Inhabers ist. OR 945 II mögliche Zusätze: Tätigkeit, Fantasie-Bezeichnungen OR 944	freie Wahl der Firma (Personennamen, Tätigkeit, Fantasie-Bezeichnungen) OR 944 In der Firma muss die Rechtsform angegeben werden (zulässig: «Kollektivgesellschaft» oder Abkürzung «KIG»; anstelle der offiziellen Abkürzung wird auch die Version mit dem grossen L genehmigt). OR 950	freie Wahl der Firma (Personennamen, Tätigkeit, Fantasie-Bezeichnungen) OR 944 In der Firma muss die Rechtsform angegeben werden (zulässig: «Kommanditgesellschaft» oder Abkürzung «KmG») OR 950	freie Wahl der Firma (Personennamen, Tätigkeit, Fantasie-Bezeichnungen) OR 944 In der Firma muss die Rechtsform angegeben werden (zulässig: «Gesellschaft mit beschränkter Haftung» oder Abkürzung «GmbH») OR 950	freie Wahl der Firma (Personennamen, Tätigkeit, Fantasie-Bezeichnungen) OR 944 In der Firma muss die Rechtsform angegeben werden (zulässig: «Aktiengesellschaft» oder Abkürzung «AG») OR 950
<b>Entstehung durch</b> <small>ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe</small>	Aufnahme der selbstständigen, auf dauernden Erwerb gerichteten wirtschaftlichen Tätigkeit	Abschluss eines Gesellschaftsvertrages formfrei, d. h. die Kollektivgesellschaft kann ohne schriftliche Vereinbarung entstehen. OR 552 Wenn kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben wird, entsteht die Kollektivgesellschaft erst mit dem Eintrag ins HR. OR 553	Abschluss eines Gesellschaftsvertrages formfrei, d. h. die Kommanditgesellschaft kann ohne schriftliche Vereinbarung entstehen. OR 594 Wenn kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben wird, entsteht die Kommanditgesellschaft erst mit dem Eintrag ins HR. OR 595	öffentliche Beurkundung der Gründung, Genehmigung der Statuten, gegebenenfalls Bestimmung der Geschäftsführung sowie der Vertretung und (sofern kein Verzicht gemäss OR 727a II vorliegt) der Revisionsstelle Eintrag ins HR OR 777–779	öffentliche Beurkundung der Gründung, Genehmigung der Statuten, Wahl des VR und (sofern kein Verzicht gemäss OR 727a II vorliegt) der Revisionsstelle Eintrag ins HR OR 629–643
<b>Eintrag im HR</b>	zwingend für ein Einzelunternehmen, das einen Jahresumsatz von mindestens CHF 100 000 erzielt. Bei Angehörigen der freien Berufe sowie Landwirte nur zwingend, wenn ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben wird. OR 931	zwingend für ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe OR 552 II, 553	zwingend für ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe OR 594 III	entsteht erst mit dem HR-Eintrag OR 779	entsteht erst mit dem HR-Eintrag OR 643
<b>Erforderliche Anzahl Inhaber oder Gesellschafter</b>	1 natürliche Person ist alleiniger Geschäftsinhaber	2 oder mehrere natürliche Personen sind Gesellschafter OR 552	mind. 1 natürliche Person als unbeschränkt haftender Gesellschafter (Komplementär) sowie mind. 1 natürliche oder juristische Person oder Handelsgesellschaft als beschränkt haftender Gesellschafter (Kommanditär) OR 594	mind. 1 Gesellschafter Gesellschafter können natürliche oder juristische Personen oder Handelsgesellschaften sein. OR 775	mind. 1 Aktionär Aktionäre können natürliche oder juristische Personen oder Handelsgesellschaften sein. OR 625
<b>Erforderliches Kapital</b>	keine Auflagen	keine Auflagen Höhe und Anteile gemäss Vertrag OR 557 bzw. 531	keine Auflagen Höhe und Anteile gemäss Vertrag OR 598 bzw. 557 Kommanditsumme jedes Kommanditärs muss im HR eingetragen werden Art. 608, 609 OR und 41 Abs. 2 lit. g HRegV	obligatorisches, in den Statuten betragsmässig definiertes Stammkapital, aufgeteilt in Stammanteile mit einem Nennwert, der grösser als null ist. OR 774, 776 mind. CHF 20 000, jeder Stammanteil muss vollständig einbezahlt sein (kann auch in einer Fremdwährung im entsprechenden Gegenwert erbracht werden) OR 773, 777c I	obligatorisches, in den Statuten betragsmässig definiertes Aktienkapital, aufgeteilt in Aktien mit einem Nennwert, der grösser als null ist. OR 622 IV, 626 mind. CHF 100 000, davon CHF 50 000 einbezahlt (kann auch in einer Fremdwährung im entsprechenden Gegenwert erbracht werden) OR 621, 632

HR = Handelsregister HRegV = Handelsregisterverordnung OR = Schweiz. Obligationenrecht  
VR = Verwaltungsrat ZGB = Schweiz. Zivilgesetzbuch

\* Bei den natürlichen Personen ist eine Anerkennung der Selbstständigkeit aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht durch die Ausgleichskasse erforderlich.

	Einzelunternehmen*	Kollektivgesellschaft*	Kommanditgesellschaft*	Gesellschaft mit beschränkter Haftung GmbH	Aktiengesellschaft AG
<b>Erbringung von Sachwerten anstelle von Geld</b>	möglich	möglich OR 557, 531	möglich OR 598 bzw. 557, 531	möglich, besonderes Verfahren OR 777c II i. V. m. 634	möglich, besonderes Verfahren OR 634
<b>Organisation bzw. Organe</b>	keine Organe Treuhand/Revisionsstelle kann eingesetzt werden	Gesellschafter Revisionsstelle kann eingesetzt werden	Gesellschafter Revisionsstelle kann eingesetzt werden	– Gesellschafterversammlung – Geschäftsführung (mit mind. 1 Mitglied) – Revisionsstelle, sofern kein Verzicht OR 727a II OR 804 ff.	– Generalversammlung – VR (mit mind. 1 Mitglied) – Revisionsstelle, sofern kein Verzicht OR 727a II OR 698 ff., 707
<b>Haftung/Nachschusspflicht</b> <small>subsidiär = ergänzend zum Gesellschaftsvermögen, wenn dieses ausgeschöpft ist</small>	unbeschränkte Haftung des Inhabers mit dem persönlichen Vermögen	primär Haftung des Gesellschaftsvermögens subsidiäre unbeschränkte und solidarische Haftung jedes Gesellschafters mit dem persönlichen Vermögen OR 568	primär Haftung des Gesellschaftsvermögens subsidiäre unbeschränkte solidarische Haftung jedes Komplementärs mit dem persönlichen Vermögen OR 604  subsidiäre beschränkte solidarische Haftung jedes Kommanditärs (Haftung mit Kommanditsumme) OR 608	ausschliessliche Haftung des Gesellschaftsvermögens OR 794  fakultative beschränkte Nachschusspflicht gemäss Statuten  Betrag der mit einem Stammanteil verbundenen Nachschusspflicht muss in den Statuten festgelegt sein und darf das Doppelte des Nennwertes des Stammanteils nicht übersteigen  Haftung nur für die mit den eigenen Stammanteilen verbundenen Nachschüsse OR 795	ausschliessliche Haftung des Gesellschaftsvermögens OR 620 I, II  lediglich Pflicht der Aktionäre zur vollen Einzahlung des auf ihre Aktien entfallenden Aktienkapitalanteils (Liberierung) OR 680
<b>Beizug von Investoren bzw. Fremdkapital</b>	sehr beschränkte Möglichkeiten für Fremdkapitalfinanzierung (am ehesten noch Darlehen von Familienmitgliedern oder Freunden)	durch Beitritt OR 569	durch Beitritt als Kommanditär oder Komplementär OR 612	Beizug von Fremdkapital erhalten GmbH nur gegen persönliche Haftung der Inhaber	Es empfiehlt sich, eine AG zu gründen, wenn man viel Fremdkapital aufnehmen muss.
<b>Gewinn- und Verlusttragung</b>	voll beim Inhaber	gemäss Gesellschaftsvertrag OR 557, 559 f.	gemäss Gesellschaftsvertrag OR 598, 601	Gesellschafter haben Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn gemäss Gesetz und Statuten. OR 798, 801 i. V. m. 671 ff.	Aktionäre haben Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn gemäss Gesetz und Statuten. OR 660 ff.
<b>Rechnungslegungsrecht</b>	Wenn im letzten Geschäftsjahr ein Umsatzerlös $\geq$ CHF 500 000 erzielt wurde: Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung. Sonst muss lediglich über die Einnahmen und Ausgaben und die Vermögenslage Buch geführt werden. OR 957–963b	Wenn im letzten Geschäftsjahr ein Umsatzerlös $\geq$ CHF 500 000 erzielt wurde: Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung. Sonst muss lediglich über die Einnahmen und Ausgaben und die Vermögenslage Buch geführt werden. OR 957 ff., 558	Wenn im letzten Geschäftsjahr ein Umsatzerlös $\geq$ CHF 500 000 erzielt wurde: Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung. Sonst muss lediglich über die Einnahmen und Ausgaben und die Vermögenslage Buch geführt werden. OR 957 ff., 598 II i. V. m. 558	ja OR 957 ff.	ja OR 957 ff.
<b>Besteuerung</b> <small>weitere Informationen siehe www.gruenden.ch</small>	Inhaber für gesamtes Einkommen und Vermögen aus geschäftlichem und privatem Bereich	jeder Gesellschafter für seinen Einkommens- und Vermögensanteil an der Gesellschaft sowie für sein privates Einkommen und Vermögen	jeder Gesellschafter für seinen Einkommens- und Vermögensanteil an der Gesellschaft sowie für sein privates Einkommen und Vermögen	Gesellschaft für Gewinn und Kapital  Gesellschafter für Anteile als Vermögen und auf Gewinnverteilungen als Einkommen	Gesellschaft für Gewinn und Kapital  Aktionär für Aktien als Vermögen und auf Dividenden als Einkommen
<b>Gründungskosten (Beratung, Gründung, Notar, HR-Eintrag)</b>	CHF 500 bis 2500	CHF 2500 bis 5500	CHF 2500 bis 5500	ab CHF 3000	ab CHF 3000
<b>Geschäftsführung und Vertretung</b>	durch den Inhaber und allfällige von ihm ernannte Personen	durch jeden Gesellschafter einzeln, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss anders geregelt  Es muss jedoch mind. 1 Gesellschafter zur Vertretung befugt sein.  weitere Zeichnungsberechtigte gemäss Gesellschafterbeschluss OR 563, 566	durch jeden Komplementär einzeln, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss anders geregelt  Es muss jedoch mind. 1 Komplementär zur Vertretung befugt sein.  Der Kommanditär ist zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft weder berechtigt noch verpflichtet. OR 600 I  weitere Zeichnungsberechtigte gemäss Gesellschafterbeschluss OR 599, 603/563	Geschäftsführung durch alle Gesellschafter gemeinsam, sofern nicht durch Statuten abweichend geregelt OR 809 I  Jeder Geschäftsführer ist zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.  Die Statuten können die Vertretung abweichend regeln, jedoch muss mind. 1 Geschäftsführer zur Vertretung befugt sein. OR 814 f.	Geschäftsführung durch VR gesamthaft, sofern nicht durch Organisationsreglement an einzelne VR-Mitglieder oder Dritte übertragen OR 716a, 716b  Vertretung durch jeden VR einzeln, sofern nicht durch Statuten, Organisationsreglement oder VR-Beschluss an einzelne VR-Mitglieder oder Dritte übertragen OR 718 I, II  Mind. 1 VR-Mitglied muss zur Vertretung befugt sein. OR 718 III

HR = Handelsregister HRegV = Handelsregisterverordnung OR = Schweiz. Obligationenrecht  
VR = Verwaltungsrat ZGB = Schweiz. Zivilgesetzbuch

\* Bei den natürlichen Personen ist eine Anerkennung der Selbstständigkeit aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht durch die Ausgleichskasse erforderlich.

	Einzelunternehmen*	Kollektivgesellschaft*	Kommanditgesellschaft*	Gesellschaft mit beschränkter Haftung GmbH	Aktiengesellschaft AG
<b>Übertragung der Mitgliedschaft (Exit, Mitarbeiter-Beteiligung etc.)</b>	keine Mitgliedschaft, ganze oder teilweise Veräusserung des Geschäftsbetriebes	nach Gesellschaftsvertrag (OR 557 I); wenn keine Regelung im Gesellschaftsvertrag, mit Zustimmung aller Gesellschafter (OR 557 II mit Verweis auf OR 542)	nach Gesellschaftsvertrag (OR 598 I); wenn keine Regelung im Gesellschaftsvertrag, mit Zustimmung aller Gesellschafter (OR 598 II mit Verweis auf OR 557 und 542)	schriftliche Übertragung der Stammanteile <b>OR 785</b> sofern nicht durch Statuten anders geregelt, Zustimmung der Gesellschafterversammlung (mind. 2/3 der vertretenen Stimmen sowie absolute Mehrheit des gesamten Stammkapitals, mit dem ein ausübbares Stimmrecht verbunden ist) <b>OR 786, 808b I Ziff. 4</b>	frei, sofern keine gesetzlichen oder statutarischen Übertragungsbeschränkungen bestehen <b>OR 684 ff.</b>
<b>Nationalitäts- und Wohnsitzvorschriften</b>	Es ist nicht erforderlich, dass der Inhaber Wohnsitz in der Schweiz hat.	Es ist nicht erforderlich, dass die Gesellschafter Wohnsitz in der Schweiz haben.	Es ist nicht erforderlich, dass die Gesellschafter Wohnsitz in der Schweiz haben.	Mindestens ein Geschäftsführer muss zur Vertretung befugt sein. Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Diese Person muss Geschäftsführer oder Direktor sein. <b>OR 814 II, III</b>	Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein. Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Diese Person muss Mitglied des Verwaltungsrates oder Direktor sein. <b>OR 718 III, IV</b>
<b>Meldepflichten</b>				Pflicht zur Meldung des wirtschaftlich Berechtigten, wenn allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten eine Beteiligung von mehr als 25 % erworben wird <b>OR 790a</b>	Pflicht zur Meldung des wirtschaftlich Berechtigten, wenn allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten eine Beteiligung von mehr als 25 % erworben wird <b>OR 697j</b>
<b>Verzeichnis- und Aufbewahrungspflichten</b>				Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses der wirtschaftlich berechtigten Personen. Zehnjährige Aufbewahrungspflicht. Pflicht zur Gewährleistung des jederzeitigen Zugriffs in der Schweiz. <b>OR 790a V, 697I</b>	Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses der Inhaberaktionäre und der wirtschaftlich berechtigten Personen. Zehnjährige Aufbewahrungspflicht. Pflicht zur Gewährleistung des jederzeitigen Zugriffs in der Schweiz. <b>OR 697I</b>

HR = Handelsregister HRegV = Handelsregisterverordnung OR = Schweiz. Obligationenrecht  
VR = Verwaltungsrat ZGB = Schweiz. Zivilgesetzbuch

\* Bei den natürlichen Personen ist eine Anerkennung der Selbstständigkeit aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht durch die Ausgleichskasse erforderlich.

# Checkliste Firmengründung

## für Einzelunternehmen, GmbH und AG

Vorbereitung			
<b>Grundsätzliche rechtliche Überlegungen</b>	<b>Alle drei Rechtsformen</b>	<b>GmbH</b>	<b>AG</b>
	Unabhängig von der Rechtsform sollte sich jede Firmengründerin/jeder Firmengründer bewusst sein, dass es Tätigkeiten und Austauschbeziehungen gibt, die vertraglich geregelt werden sollten.	Gesellschaftsrechtliche Fragen sind vor der Gründung zu entscheiden und schriftlich festzuhalten (z. B. in einem Gesellschafter- bzw. Aktionärsbindungsvertrag).  Wurden bereits Immaterialgüterrechte (z. B. Erfindungen, Designs, Software-Code) erstanden, sind diese in die Gesellschaft einzubringen.  Der Kauf eines Mantels ist nichtig.	
<b>Grobkonzept oder Businessplan erstellen</b>	<b>Alle drei Rechtsformen</b> Prüfen Sie gleich zu Beginn, ob Sie die persönlichen Voraussetzungen für eine selbstständige Tätigkeit erfüllen und über genügend Know-how bzw. Erfahrung verfügen. Beraten Sie sich mit Ihren Familienmitgliedern, Freunden und Bekannten und erstellen Sie ein Grobkonzept oder einen Businessplan.		
<b>Bewilligungen einholen</b>	<b>Alle drei Rechtsformen</b> Klären Sie ab, ob für die Ausübung der geplanten Tätigkeit Bewilligungen einzuholen oder sonstige gesetzliche Auflagen zu erfüllen sind. Mehr Informationen: <a href="http://www.bewilligungen.admin.ch">www.bewilligungen.admin.ch</a> (nationale Ebene) oder kantonale Plattformen.		
<b>Vorabklärung Anerkennung der Selbstständigkeit</b>	<b>Einzelunternehmen</b>	<b>GmbH</b>	<b>AG</b>
	Klären Sie frühzeitig bei Ihrer Ausgleichskasse ab, ob die von Ihnen geplante Tätigkeit <i>AHV-rechtlich als selbstständige Erwerbstätigkeit anerkannt</i> wird. Mehr Informationen: <a href="http://www.ausgleichskasse.ch">www.ausgleichskasse.ch</a> .  Bei einigen Berufsgruppen und Branchen erfolgt die Anerkennung der Selbstständigkeit durch die SUVA in Zusammenarbeit mit der zuständigen Ausgleichskasse. Mehr Informationen: <a href="http://www.suva.ch">www.suva.ch</a>	Anerkennung nicht nötig, weil juristische Person  Auch wenn keine Löhne ausbezahlt werden, ist ein Anschluss bzw. eine Anmeldung bei einer Ausgleichskasse erforderlich.	
<b>Vorabklärung erforderliche Versicherungen</b>	<b>Alle drei Rechtsformen</b> Klären Sie <i>Ihre Versicherungsbedürfnisse</i> und <i>-pflichten</i> , inkl. diejenigen, die Ihre geschäftlichen Risiken decken. Lassen Sie sich von der Suva, <a href="http://www.suva.ch">www.suva.ch</a> , Ihrem Berufsverband und privaten Anbietern Offerten unterbreiten. Die Höhe der Prämien richtet sich jeweils nach dem versicherten Lohn.		
<b>vor allem Personenversicherungen</b>	<b>Einzelunternehmen</b>	<b>GmbH</b>	<b>AG</b>
Regeln Sie die folgenden Versicherungen <i>für sich</i> : – 1. Säule (AHV, IV, EO), Kinderzulagen** – Pensionskasse (2. Säule)*** – Krankentaggeldversicherung*** – Unfallversicherung***  Wenn Sie <i>Personal beschäftigen</i> , sind Sie verpflichtet, eine Unfallversicherung abzuschliessen und die Mitarbeitenden bei der AHV anzumelden. Bei der Pensionskasse besteht eine Versicherungspflicht ab einem Jahreslohn von CHF 21 510 (Stand 2021). Der Abschluss einer Krankentaggeldversicherung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, jedoch üblich und empfehlenswert.	Regeln Sie die folgenden Versicherungen für sich* <i>und Ihre Arbeitnehmenden</i> : – 1. Säule (AHV, IV, EO), Kinderzulagen** – Pensionskasse (2. Säule), obligatorisch – Arbeitslosenversicherung ALV – Krankentaggeldversicherung*** – Unfallversicherung (obligatorisch: Betriebsunfall BU; Nichtbetriebsunfall NBU, nur wenn wöchentlich mehr als 8 Arbeitsstunden)  * Sie gelten versicherungstechnisch als Angestellter, wenn Sie als (Mit-)Eigentümer der AG/GmbH in der Unternehmung tätig sind. ** Wenden Sie sich hierfür an die für Sie zuständige Ausgleichskasse bzw. Familienausgleichskasse. Mehr Informationen: <a href="http://www.ausgleichskasse.ch">www.ausgleichskasse.ch</a> *** Nicht zwingend erforderlich, aber je nach Sachlage empfehlenswert.		
<b>Sicherstellung Finanzierung</b>	<b>Alle drei Rechtsformen</b> Die Kapitalsuche ist eine weitere Herausforderung. Beachten Sie, dass mögliche Geldgeber einen Businessplan verlangen, um sich ein Bild über Ihr Projekt und dessen Erfolgchancen zu verschaffen. Ist die Finanzierung gesichert, können Sie ein Firmenkonto bei der Bank Ihrer Wahl eröffnen.		

HR = Handelsregister HRegV = Handelsregisterverordnung MWSTG = Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer  
OR = Schweiz. Obligationenrecht ZGB = Schweiz. Zivilgesetzbuch VR = Verwaltungsrat

<b>Räumlichkeiten</b>	<b>Alle drei Rechtsformen</b> In Zürich müssen häufig bis zu sechs Monatsmieten bar als Depot einbezahlt werden. Dies ist viel Kapital, welches dann für den Aufbau der Firma fehlt. Unter gewissen Voraussetzungen ist es möglich, eine Mietkautionsversicherung abzuschliessen (GO! bietet Mietkautionsversicherungen zu Vorzugskonditionen an: <a href="http://www.mikrokredite.ch">www.mikrokredite.ch</a> ). Wenn die Firma genügend flüssige Mittel hat, kann die Versicherung gekündigt und das Mietzinsdepot cash geleistet werden. Bei einem allfälligen Um-/Neubau ist die lokale Baubehörde beizuziehen.		
<b>Firmennamen bestimmen</b>	<b>Alle drei Rechtsformen</b> Legen Sie den Firmennamen fest. Es empfiehlt sich, die Verfügbarkeit des geplanten Namens zu klären, damit es zu keinen Auseinandersetzungen mit Firmen kommt, die einen ähnlichen Namen führen. Sie können beim Eidg. Amt für das Handelsregister unter <a href="http://www.regix.ch">www.regix.ch</a> eine Firmenrecherche in Auftrag geben.		
	<b>Einzelunternehmen</b>	<b>GmbH</b>	<b>AG</b>
<b>Firmennamen bestimmen</b>	Beim Einzelunternehmen muss Ihr Nachname im Firmennamen enthalten sein.	Beachten Sie, dass in der Firmenbezeichnung die Rechtsform (AG/GmbH) angegeben werden muss.	
<b>Domain-Name</b>	<b>Alle drei Rechtsformen</b> Registrieren Sie den gewünschten/verfügbaren Domain-Namen bei einem Registrar.		
<b>Bereitstellung Briefschaften und Internet-Auftritt</b>	<b>Alle drei Rechtsformen</b> Entwickeln Sie Ihr Logo und Ihre Corporate Identity für die Briefschaften und den Internet-Auftritt. Ziehen Sie wenn möglich eine Fachperson bei. Wenn Sie Ihr Logo als <i>Bildmarke</i> schützen möchten, ist es beim Institut für Geistiges Eigentum IGE, <a href="http://www.ige.ch">www.ige.ch</a> , anzumelden. Behalten Sie im Hinterkopf, dass der visuelle Auftritt zwar wichtig ist, Sie aber in erster Linie an Ihrem Produkt bzw. Ihrer Dienstleistung sowie an Ihrer Kundenorientierung gemessen werden. Beachten Sie die Firmengebrauchspflicht gemäss Art. 954a OR: In der Korrespondenz, auf Bestellscheinen und Rechnungen sowie in Bekanntmachungen muss die im HR eingetragene Firma oder der im HR eingetragene Name vollständig und unverändert angegeben werden. Zusätzlich können Kurzbezeichnungen, Logos, Geschäftsbezeichnungen, Enseignes und ähnliche Angaben verwendet werden.		
	<b>Einzelunternehmen</b>		
<b>Prüfung der Pflicht zur Eintragung im HR</b>	<b>Einzelunternehmen</b> Natürliche Personen, die ein Gewerbe betreiben, das im letzten Geschäftsjahr einen Umsatzerlös von mindestens CHF 100 000 erzielt hat, müssen ihr Einzelunternehmen am Ort der Niederlassung ins HR eintragen lassen.  Ausnahme: Angehörige der freien Berufe sowie Landwirte, ausser wenn sie ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben.		
<b>Gründung</b>			
<b>Festlegung Höhe Kapital und Liberierung</b>	<b>Einzelunternehmen</b>	<b>GmbH</b>	<b>AG</b>
	keine Vorkehrungen erforderlich	Legen Sie die Höhe des Stammkapitals (mind. CHF 20 000) und die Höhe der Stammanteile (grösser als null) fest und bestimmen Sie, wie die Anteile auf die einzelnen Gründer aufgeteilt werden sollen.  Entscheiden Sie sich für die Art der Liberierung (Bareinzahlung, Sacheinlage mit oder ohne Liegenschaft, Verrechnung), wobei die Stammeinlagen vollständig einbezahlt werden müssen. Eröffnen Sie für die Bareinzahlung ein Sperrkonto bei der Bank Ihrer Wahl.	Legen Sie die Höhe des Aktienkapitals (mind. CHF 100 000) und den Nennwert der Aktien (grösser als null) fest und bestimmen Sie, wie die Aktien auf die einzelnen Gründer aufgeteilt werden sollen.  Entscheiden Sie sich für die Art der Liberierung (Bareinzahlung, Sacheinlage mit oder ohne Liegenschaft, Verrechnung) und wie viel vom Aktienkapital bei der Gründung einbezahlt bzw. durch Verrechnung oder Sacheinlage gedeckt werden soll (mind. CHF 50 000, wobei bei jeder Aktie mind. 20 % des Nennwertes einzubezahlen ist). Eröffnen Sie für die Bareinzahlung ein Sperrkonto bei der Bank Ihrer Wahl.
<b>Organe bestimmen</b>	<b>Einzelunternehmen</b>	<b>GmbH</b>	<b>AG</b>
	keine Vorkehrungen erforderlich	keine Vorkehrungen erforderlich  Alle Gesellschafter üben die Geschäftsführung gemeinsam aus. Die Statuten können die Geschäftsführung abweichend regeln.  Jeder Geschäftsführer ist zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Die Statuten können die Vertretung abweichend regeln, jedoch muss mind. 1 Geschäftsführer zur Vertretung befugt sein.	Bestimmen Sie die Person oder Personen, die im VR Einsitz nehmen werden. Diese können, müssen aber nicht Aktionäre sein.  Soweit die Geschäftsführung nicht durch ein Organisationsreglement übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.  Bestimmen die Statuten oder das Organisationsreglement nichts anderes, so steht die Vertretungsbefugnis jedem Mitglied des Verwaltungsrates einzeln zu. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

	GmbH	AG
<b>Organe bestimmen</b>	Bestimmen Sie eine nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zugelassene und gemäss Art. 728 OR unabhängige Revisionsstelle und verlangen Sie eine Wahlannahme-Erklärung. Mit der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter/Aktionäre kann auf eine (eingeschränkte) Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat (vgl. Art. 727a II–IV OR).	
<b>Festlegung Aufbauorganisation</b>	<b>Einzelunternehmen</b>	<b>AG</b>
	<b>GmbH</b>	<b>AG</b>
<b>Festlegung Aufbauorganisation</b>	keine Vorkehrungen erforderlich	Legen Sie die Aufbauorganisation des Unternehmens fest und bestimmen Sie, wer für die Geschäftsführung verantwortlich und wer unterschriftsberechtigt sein wird, sofern nicht alle Gesellschafter die Geschäftsführung ausüben werden bzw. nicht jeder Geschäftsführer zur Vertretung berechtigt sein soll.  Es empfiehlt sich zudem, ein Organisationsreglement aufzustellen, das die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Geschäftsführer und weiterer Funktionsträger regelt.
		Legen Sie die Aufbauorganisation des Unternehmens fest und bestimmen Sie, wer für die Geschäftsführung verantwortlich und wer unterschriftsberechtigt sein wird.  Es empfiehlt sich zudem, ein Organisationsreglement aufzustellen, das die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der VR-Mitglieder regelt. Wird die Geschäftsführung an einzelne VR-Mitglieder oder an Dritte delegiert, ist ein Organisationsreglement gesetzlich zwingend vorgeschrieben.
	<b>GmbH</b>	<b>AG</b>
	Allenfalls sind für ausländische Fachkräfte Arbeitsbewilligungen einzuholen → siehe Stichwort «Bewilligungen» weiter oben.	
<b>Entstehung</b>	<b>Einzelunternehmen</b>	<b>GmbH</b>   <b>AG</b>
	Das Einzelunternehmen entsteht mit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit. Die Firma besteht unabhängig davon, ob sie im HR eingetragen ist oder nicht. Die Eintragung ist deklaratorisch aber Pflicht, wenn das Gewerbe, das betrieben wird, im letzten Geschäftsjahr einen Umsatzerlös von mindestens CHF 100'000 erzielt hat.	Die GmbH und AG entstehen erst mit dem Eintrag ins HR.
<b>Einzahlung Gründungskapital</b>	<b>Einzelunternehmen</b>	<b>AG</b>
	<b>GmbH</b>	<b>AG</b>
<b>Einzahlung Gründungskapital</b>	keine Vorkehrungen erforderlich	Im Falle der Bargründung ist das Stammkapital bei einer Bank auf ein Sperrkonto zur freien Verfügung der Gesellschaft einzubezahlen.
		Im Falle der Bargründung ist das Aktienkapital bei einer Bank auf ein Sperrkonto zur freien Verfügung der Gesellschaft einzubezahlen.  Informationen zum Thema Kapitaldeponierungen: siehe z. B. ZKB-Broschüre und -Website
<b>Vorbereitung Anmeldung beim HR-Amt</b>	<b>Alle drei Rechtsformen</b>	
	Bereiten Sie die Anmeldung für das HR vor. Diese hat die folgenden Angaben zu enthalten: Firmenbezeichnung, allfällige Übersetzungen der Firmenbezeichnung, Sitz (politische Gemeinde), Adresse (Strasse und Hausnummer), Zweck (Tätigkeitsbereich), Personalien der einzutragenden Personen, z. B. Inhaber des Einzelunternehmens, VR-Mitglieder, GmbH-Geschäftsführer, Direktoren und weitere Vertretungsberechtigte (Familiennamen, Vorname, Heimatort bzw. bei Ausländern Staatsangehörigkeit, Wohnort, Art der Zeichnungsberechtigung).  Die Anmeldung ist zu versehen mit den amtlich beglaubigten Unterschriften der sich anmeldenden Personen sowie den amtlich beglaubigten Unterschriften allfälliger Zeichnungsberechtigter. Die Anmeldung ist beim kantonalen Handelsregisteramt am Sitz der Firma einzureichen. Dies kann persönlich oder auf dem Postweg geschehen. Der HR-Auszug liegt in der Regel etwa 1 Woche nach der Eintragung vor (es kann auch ein Auszug vor der SHAB-Publikation bestellt werden, der 24 bis 48 Stunden nach der Eintragung zur Verfügung steht).  Gemäss Art. 24a HRegV muss das Handelsregisteramt die Identität der im Handelsregister einzutragenden natürlichen Personen auf der Grundlage eines gültigen Passes, einer gültigen Identitätskarte oder eines gültigen schweizerischen Ausländerausweises oder auf der Grundlage einer Kopie eines gültigen Passes, einer gültigen Identitätskarte oder eines gültigen schweizerischen Ausländerausweises prüfen. Bei Personeneintragen muss immer eine Ausweiskopie eingereicht werden.  Merkblätter, Formulare und Muster finden Sie auf der Website des kantonalen HR-Amtes: <a href="http://www.zefix.admin.ch">www.zefix.admin.ch</a>	

HR = Handelsregister HRegV = Handelsregisterverordnung MWSTG = Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer  
OR = Schweiz. Obligationenrecht ZGB = Schweiz. Zivilgesetzbuch VR = Verwaltungsrat

Version April 2023

	GmbH	AG
<b>Vorbereitung Gründungspapiere für Personen und Gründer</b>	<b>Gründungsinformationen und Dokumente</b>	
	– Angaben zu den im Handelsregister einzutragenden Personen: <b>Natürliche Personen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Familienname</li> <li>• gegebenenfalls Ledigname</li> <li>• alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge</li> <li>• allfällige Ruf-, Kose- oder Künstler-, Allianz-, Ordens- oder Partnerschaftsnamen</li> <li>• allfällige schweizerische oder gleichwertige ausländische akademische Titel</li> <li>• Geburtsdatum</li> <li>• Geschlecht</li> <li>• politische Gemeinde des Heimatortes oder bei ausländischen Staatsangehörigen: die Staatsangehörigkeit</li> <li>• politische Gemeinde des Wohnsitzes oder bei einem ausländischen Wohnsitz: der Ort und die Landesbezeichnung</li> <li>• Ausweiskopie (Pass, ID oder schweizerischer Ausländerausweis) aller einzutragenden Personen</li> <li>• Art, Nummer und Ausgabeland des Ausweisdokuments</li> <li>• Funktion in der Gesellschaft</li> <li>• Art der Zeichnungsberechtigung (auch wenn nicht zeichnungsberechtigt)</li> <li>• nicht sprechende Personennummer der Zentralen Datenbank</li> </ul> <b>Juristische Personen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Firma bzw. Name</li> <li>• Unternehmensidentifikationsnummer (UID)</li> <li>• Sitz</li> <li>• Funktion</li> </ul> Angaben zu Gründern, die <i>nicht</i> im Handelsregister eingetragen werden sollen: <b>Natürliche Personen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Familienname</li> <li>• alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge</li> <li>• Geburtsdatum</li> <li>• politische Gemeinde des Heimatortes oder bei ausländischen Staatsangehörigen: die Staatsangehörigkeit</li> <li>• politische Gemeinde des Wohnsitzes oder bei einem ausländischen Wohnsitz: der Ort und die Landesbezeichnung</li> </ul> <b>Juristische Personen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Firma bzw. Name</li> <li>• Unternehmensidentifikationsnummer (UID)</li> <li>• Sitz</li> </ul>	
	– HR-Anmeldung, versehen mit den Unterschriften von einer oder mehreren für die GmbH zeichnungsberechtigten Person/en gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung oder von einer durch die Geschäftsführung bevollmächtigten Drittperson (unter Beilage der Kopie der Vollmacht) sowie den Unterschriften aller zeichnungsberechtigten Personen (weitere Mitglieder der Geschäftsführung, Prokuristen, andere Vertretungsberechtigte). Alle Unterschriften müssen amtlich beglaubigt sein. – falls die Funktion der Geschäftsführer auf einer Wahl beruht: Nachweis, dass die betroffenen Personen die Wahl angenommen haben (Wahlannahme-Erklärung, sofern sich die Wahlannahme nicht aus der Gründungsurkunde ergibt) – gegebenenfalls Beschluss der Gründer oder, soweit die Statuten dies vorsehen, der Beschluss der Geschäftsführer – über die Regelung des Vorsitzes der Geschäftsführung – über die Ernennung weiterer zur Vertretung berechtigter Personen – Lex-Friedrich-Erklärung, falls die Gesellschaft den Erwerb von Immobilien bezweckt, die nicht als ständige Betriebsstätte dienen – Über Handelsgesellschaften und juristische Personen, die an der GmbH beteiligt sind und die ihren Sitz ausserhalb der Schweiz haben, ist ein Auszug aus dem ausländischen Handelsregister (durch das zuständige Amt am Ort der Eintragung der Hauptniederlassung per neuestem Datum beglaubigt) oder, wenn ein solcher nicht erhältlich ist, eine gleichwertige Urkunde über ihren rechtlichen Bestand beizubringen.	– HR-Anmeldung, versehen mit den Unterschriften von einer oder mehreren für die AG zeichnungsberechtigten Person/en gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung oder von einer durch den VR bevollmächtigten Drittperson (unter Beilage der Kopie der Vollmacht) sowie den Unterschriften aller zeichnungsberechtigten Personen (weitere Mitglieder des VR, Direktoren, Geschäftsführer, Prokuristen, andere Vertretungsberechtigte). Alle Unterschriften müssen amtlich beglaubigt sein. – Nachweis, dass die Mitglieder des VR ihre Wahl angenommen haben (Wahlannahme-Erklärung, sofern sich die Wahlannahme nicht aus der Gründungsurkunde ergibt) – Protokoll des VR über seine Konstituierung, über die Regelung des Vorsitzes und über die Erteilung der Zeichnungsbefugnisse (ausser die Statuten bestimmen die GV für die Bestimmung des Vorsitzenden für zuständig) – Lex-Friedrich-Erklärung, falls die Gesellschaft den Erwerb von Immobilien bezweckt, die nicht als ständige Betriebsstätte dienen

Version April 2023

	GmbH	AG
<b>Vorbereitung Gründungspapiere für Gesellschaften</b>	<p>Nehmen Sie zur Vorbereitung der Gründungsbeurkundung mit einem Notar Kontakt auf und erkundigen Sie sich nach den einzureichenden Unterlagen und Informationen. Mehr Informationen auf der Webseite des Handelsregisteramts. Erstellen Sie diese selber oder ziehen Sie einen Anwalt oder Treuhänder bei. Die Entwürfe der für den HR-Eintrag erforderlichen Dokumente können dem HR-Amt zur Vorprüfung eingereicht werden. Dieses prüft aber nur die Übereinstimmung der Dokumente mit dem zwingenden Recht und nicht, ob sämtliche im Einzelfall sinnvollen Dokumente mit dem nötigen Inhalt vorhanden sind.</p> <p><i>Weitere Gründungsinformationen und Dokumente:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– öffentliche Urkunde über den Errichtungsakt</li> <li>– Statuten, die alle gesetzlich vorgeschriebenen Inhalte (insbesondere Firmenname, Sitz der Gesellschaft und Firmenzweck) in eindeutiger Weise wiedergeben. Beachten Sie bei der Formulierung des Firmenzweckes, dass Sie das Tätigkeitsfeld nicht allzu eng definieren und sich dadurch einen Spielraum für künftige Veränderungen bewahren. Unzulässig sind allzu weit formulierte Umschreibungen (z.B. Dienstleistungen aller Art oder Fabrikation von Waren aller Art)</li> <li>– gegebenenfalls Nachweis, dass die gesetzlich vorgeschriebene Revisionsstelle ihre Wahl angenommen hat (Wahlannahme-Erklärung, sofern sich die Wahlannahme nicht aus der Gründungsurkunde ergibt)</li> <li>– gegebenenfalls Erklärung betreffend Verzicht auf eine eingeschränkte Revision</li> <li>– bei Bareinlagen: Bescheinigung, aus der ersichtlich ist, bei welchem Bankinstitut die Einlagen hinterlegt sind, sofern das Bankinstitut in der öffentlichen Urkunde nicht genannt wird</li> <li>– verfügt die Gesellschaft über kein Rechtsdomizil an ihrem Sitz: Erklärung des Domizilhalters, dass er der Gesellschaft ein Rechtsdomizil am Ort, wo deren Sitz ist, gewährt (c/o-Adresse)</li> <li>– Bei Personeneintragungen eine Ausweiskopie</li> </ul> <p>Bestehen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile, so müssen zusätzlich folgende Belege eingereicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Sacheinlageverträge mit den erforderlichen Beilagen (Inventarlisten bzw. Übernahmebilanzen)</li> <li>– von allen Gründern unterzeichneter Gründungsbericht</li> <li>– vorbehaltlose Prüfungsbestätigung eines staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens, eines zugelassenen Revisionsexperten oder eines zugelassenen Revisors</li> </ul> <p>Merkblätter, Formulare und Muster finden Sie jeweils auf der Website des kantonalen HR-Amtes: <a href="http://www.zefix.admin.ch">www.zefix.admin.ch</a></p>	
<b>Rechtslage bei Sacheinlage</b>	keine Vorkehrungen erforderlich	Wird das Aktien- bzw. Stammkapital durch Sacheinlagen einbezahlt, so ist dies in den Statuten offenzulegen (Art. 634 Abs. 4 OR; Art. 777c Ziff. 1 und 2 OR); zudem sind besondere Gründungsformalitäten zu beachten.
<b>Vorprüfung Gründungsunterlagen</b>	keine Vorkehrungen erforderlich	Es empfiehlt sich, die Entwürfe der für das HR erforderlichen Belege beim kantonalen HR-Amt vorprüfen zu lassen. Dies dauert ca. 7 Arbeitstage und kostet in der Regel zwischen CHF 200 und 300. Besonders aufwendige Vorprüfungen können kostspieliger sein.
<b>Notarielle Beurkundung Gründungsunterlagen</b>	keine Vorkehrungen erforderlich	Reichen Sie die für die Vorbereitung des Gründungsaktes erforderlichen Beurkundungsdokumente möglichst frühzeitig beim Notar ein. Bei der Gründung müssen die Gründungsmitglieder (bei der AG) bzw. die Gründungsgesellschafter (bei der GmbH) persönlich anwesend oder rechtmässig vertreten sein und die Gründungsdokumente vor dem Notar unterzeichnen. Sie haben sich mit amtlichen Dokumenten (z.B. Pass) auszuweisen. Stellvertreter haben sich ebenfalls auszuweisen und eine entsprechende amtlich beglaubigte Vollmacht vorzuweisen.
<b>Amtliche Beglaubigung aller Unterschriften</b>	<p><b>Alle drei Rechtsformen</b></p> <p>Alle Unterschriften auf dem HR-Amt-Anmeldungsformular sind amtlich zu beglaubigen. Dies kann beim Notar, Gemeindeammann oder am Schalter des HR-Amtes geschehen. Die betroffenen Personen haben sich auszuweisen. Dauer: ca. 30 Minuten. Es empfiehlt sich, den Termin im Vorfeld zu vereinbaren. Beglaubigungskosten pro Unterschrift CHF 10 bis 30</p>	

HR = Handelsregister HRegV = Handelsregisterverordnung MWSTG = Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer  
OR = Schweiz. Obligationenrecht ZGB = Schweiz. Zivilgesetzbuch VR = Verwaltungsrat

Version April 2023

	Alle drei Rechtsformen		
<b>Anmeldung beim HR-Amt</b>	<p>Die Anmeldung (selbst verfasst oder Formular des HR-Amtes) ist beim kantonalen HR-Amt am Sitz der Firma einzureichen. Dies kann persönlich, auf dem Postweg oder auch elektronisch geschehen. Es empfiehlt sich, einen HR-Auszug zu bestellen.</p> <p>Die Anmeldung wird durch das HR-Amt geprüft. Sind die Anmeldeunterlagen vollständig und gesetzeskonform, erfolgt der Eintrag im kantonalen HR innerhalb von rund 7 Arbeitstagen.</p> <p>Der Eintragungstext wird an das Eidg. Amt für das HR weitergeleitet. Mit dessen Genehmigung nach 1 bis 2 Arbeitstagen ist die Eintragung abgeschlossen. Das Eidg. Amt für das HR ordnet anschliessend die Publikation der Eintragung im Schweizerischen Handelsamtsblatt SHAB an, womit diese wirksam wird. Dies dauert ca. 3 Arbeitstage.</p> <p><i>Eintragungsgebühren:</i> beim Einzelunternehmen CHF 80; bei der AG CHF 420; bei der GmbH CHF 420. Für jede einzutragende Funktion CHF 20; für jede einzutragende Zeichnungsberechtigung CHF 20.</p> <p><i>Weitere Kosten (Beispiel Kanton Zürich):</i> Erstellung einer Anmeldung CHF 70, HR-Auszug CHF 50, Eintragungsbestätigung vor SHAB-Publikation CHF 80, Kanzleigebühren je nach Umfang zwischen CHF 10 und 150.</p>		
	GmbH	AG	
<b>Sicherstellung weiterer erforderlicher Unterlagen</b>	keine Vorkehrungen erforderlich	eventuell Beweisurkunde für die Stammeinlage errichten (fakultativ) Eröffnung bzw. Führung des Anteilbuches (obligatorisch)	je nach statutarischer Regelung: Ausstellung von Aktien, Aktienzertifikaten oder Beweisurkunden über die Aktionärsstellung Eröffnung des Aktienbuches (über Namenaktionäre)
<b>Buchführung und Rechnungslegung</b>	Einzelunternehmen	GmbH	AG
	<p>Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung, wenn im letzten Geschäftsjahr Umsatzerlös <math>\geq</math> CHF 500 000.</p> <p>Einzelunternehmen mit einem Umsatzerlös von weniger als CHF 500 000 müssen lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch führen. <b>OR 957 I und II</b></p> <p>Gemäss Art. 70 MWSTG muss jede steuerpflichtige Person ihre Geschäftsbücher ordnungsgemäss führen und so einrichten, dass sich aus diesen die für die Feststellung der Steuerpflicht sowie für die Berechnung der MWST auf dem Umsatz und der abziehbaren Vorsteuer massgebenden Tatsachen leicht und zuverlässig ermitteln lassen. Bei ohnehin buchführungspflichtigen Betrieben wird auf die Buchhaltung abgestellt.</p> <p>Steuerpflichtige Personen, die nicht der OR-konformen Buchführungspflicht unterstehen, tun trotzdem gut daran, sich (in ihrem eigenen Interesse) an die entsprechenden Bestimmungen zu halten.</p> <p>Unabhängig vom HR-Eintrag haben Selbstständigerwerbende (einschliesslich freie Berufe und Landwirte) die steuerlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten einzuhalten (vgl. Art. 125 Abs. 2 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer DBG, <a href="http://www.admin.ch">www.admin.ch</a>).</p> <p>Vorab entstandene Gründungskosten können – sofern sie belegbar sind – in der Buchhaltung per Gründungstermin ausgewiesen werden.</p>	<p>Mit dem Eintrag der Gesellschaft ins HR werden Sie buchführungspflichtig. Die vorab entstandenen Kosten können – sofern sie belegbar sind – in der Buchhaltung per Gründungstermin ausgewiesen werden.</p>	

Version April 2023

	<b>Einzelunternehmen</b>
<b>Anmeldung bei der Ausgleichskasse bzw. Familienausgleichskasse</b>	Wenden Sie sich bezüglich der Anmeldung Ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit sowie der AHV-Beitragspflicht und der Familienzulagen für Ihre Arbeitnehmenden an die für Sie zuständige Ausgleichskasse bzw. Familienausgleichskasse. Mittels Einreichung des Fragebogens ist die Anerkennung der Selbstständigkeit gelöst. Mehr Informationen: <a href="http://www.ausgleichskasse.ch">www.ausgleichskasse.ch</a>
	<b>Alle drei Rechtsformen</b>
<b>Weitere Anmeldungen</b>	In der Regel wird für die Anmeldung der Geschäftstelefonnummer der HR-Auszug bzw. der HR-Eintrag verlangt. Unter bestimmten Umständen ist pro Telefon- bzw. Faxnummer eine Kautionsleistung zu leisten (Kosten um die CHF 800). Das Strassenverkehrsamt verlangt für die Einlösung von Firmenfahrzeugen und den Kontrollschilderbezug die Vorweisung des HR-Auszuges.
	<b>Nach der Gründung</b>
	<b>Alle drei Rechtsformen</b>
<b>Klärung Mehrwertsteuerpflicht</b>	Mehrwertsteuerpflichtig ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt, und zwar unabhängig davon, ob eine Gewinnabsicht besteht oder nicht. Gemäss Mehrwertsteuergesetz MWSTG ist steuerpflichtig, wer einen Jahresumsatz aus steuerbaren Leistungen im Inland $\geq$ CHF 100 000 erwirtschaftet (Art. 10 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a MWSTG). Befreit von der Steuerpflicht sind: Unternehmen mit steuerbarem Inland-Umsatz $<$ CHF 100 000; nicht gewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sport- und Kultur-Vereine oder gemeinnützige Institutionen mit steuerbarem Inland-Umsatz $<$ CHF 150 000; Unternehmen mit Sitz im Ausland, welche ausschliesslich der Bezugssteuer unterliegende Dienstleistungen erbringen (Art. 10 Abs. 2 Bst. b MWSTG i. V. m. Art. 9a Mehrwertsteuerverordnung). Sobald Sie die Voraussetzungen der Steuerpflicht erfüllen, müssen Sie sich unaufgefordert innerhalb von 30 Tagen nach Erfüllung der Kriterien bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) in Bern schriftlich anmelden (z. B. unter <a href="http://www.estv.admin.ch">www.estv.admin.ch</a> ). Die Steuerpflicht beginnt gemäss Art. 14 MWSTG mit Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit. Es steht grundsätzlich jedem Unternehmen frei, sich als mehrwertsteuerpflichtig anzumelden, wenn keine obligatorische Steuerpflicht besteht. Siehe hierzu die Informationen in der Broschüre MWST-Info 02 Steuerpflicht. Für die Anmeldung bei der ESTV sowie die Abklärung der Mehrwertsteuerpflicht kann dasselbe Formular genutzt und online ausgefüllt werden. Die ESTV empfiehlt jedoch, das Dokument rechtsgültig zu unterzeichnen und auf dem Postweg an die ESTV einzureichen. Empfehlenswert ist auch, im Vorfeld zu klären, welche Abrechnungsmethode (Saldosteuersatzmethode oder effektive Abrechnungsmethode gemäss Art. 36 und 37 MWSTG) und Abrechnungsart (Abrechnung nach vereinbarten oder vereinbarten Entgelten gemäss Art. 39 Abs. 1 und 2 MWSTG) angewendet werden soll. Das UID-Gesetz ist seit 1. 1. 2011 in Kraft. Als Folge davon wurde jedem Unternehmen in der Schweiz eine einheitliche Unternehmensidentifikationsnummer zugeteilt. Der Eintrag im offiziellen UID-Register des Bundesamtes für Statistik (BFS) ist für die Unternehmen kostenlos. Mehr Informationen unter <a href="http://www.estv.admin.ch">www.estv.admin.ch</a>
	<b>GmbH</b>   <b>AG</b>
	Die MWST-Nummer kann erst beantragt werden, nachdem der Handelsregistereintrag vorliegt.
	<b>Alle drei Rechtsformen</b>
<b>Abschluss der erforderlichen Versicherungen</b>	Schliessen Sie die erforderlichen Sachversicherungen (u. a. Feuer, Wasser, Betriebshaftpflicht) ab. Diese kosten in der Regel zwischen CHF 1000 und 5000 pro Jahr. Klären Sie Fragen zur Einschätzung und Behandlung der Risiken mit einer Fachperson. Ebenfalls abzuschliessen sind die Personenversicherungen, die bereits unter dem Titel «Vorabklärung erforderliche Versicherungen» weiter vorne (S8) dargelegt wurden.

Version April 2023

	<b>Alle drei Rechtsformen</b>
<b>Massnahmen zur steuerlichen Optimierung</b>	Der Jahresabschluss muss gesetzeskonform sein. Anfangs 2013 trat das neue Rechnungslegungsrecht in Kraft. Darüber hinaus sind Steueroptimierungen in der Jahresrechnung möglich. In der Schweiz ist es nach wie vor erlaubt, stille Reserven zu bilden. Die steuerrechtlichen Vorgaben unterscheiden sich von Kanton zu Kanton. Deshalb empfiehlt es sich, eine/n Treuhänder/-in oder Steuerberater/-in für die Steueroptimierung des Jahresabschlusses beizuziehen. Die steuerliche Situation kann sowohl für das Unternehmen als auch für den Unternehmer bzw. die Unternehmerin auf privater Ebene optimiert werden. Privatpersonen können beispielsweise Beiträge an die Säule 3a leisten oder sich in die Pensionskasse des Berufsverbandes einkaufen, sofern sie einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind.
	<b>Einzelunternehmen</b>   <b>GmbH</b>   <b>AG</b>
	Selbstständigerwerbende können sich freiwillig der Pensionskasse ihrer Mitarbeitenden anschliessen oder sich über ihren Berufsverband versichern, sofern dieser tatsächlich eine Pensionskasse hat. Selbstständigerwerbende, die sich im sogenannten «mittleren Alter» für den Beitritt in die Pensionskasse entscheiden, haben in der Regel hohe Beitragslücken. Dementsprechend hoch können die Kosten für den Einkauf in die Pensionskasse sein. Selbstständigerwerbende, die sich freiwillig der beruflichen Vorsorge anschliessen haben, stehen bei der Steuerplanung dieselben Möglichkeiten offen wie den Arbeitnehmenden. Die Geschäftsergebnisse der Selbstständigerwerbenden weisen naturgemäss stärkere Schwankungen auf als das Einkommen der Arbeitnehmenden. Daher ist die «Feinststeuerung» mittels Einkauf in die Pensionskasse in guten Jahren von grosser Bedeutung, um die Steuerprogression wirkungsvoll brechen zu können. In den ersten Jahren nach der Firmengründung stehen die Steuern oft nicht im Vordergrund. Sobald sich eine Gesellschaft aber etabliert und finanziell erfolgreich unterwegs ist, wird die Steueroptimierung wichtig. Inhaber von Kapitalgesellschaften müssen sich etwa Gedanken über ihre Bezugspolitik machen (Stichwort: Lohn oder Dividende). Auch ist ein Einkauf in die Pensionskasse zu prüfen. Dabei sind die Vor- und Nachteile sorgfältig abzuwägen. Oft ist es sinnvoll, sich durch eine Fachperson begleiten zu lassen.
	<b>Alle drei Rechtsformen</b>
<b>Beginn Aufbauphase</b>	Gratulation! Sie haben die Gründung Ihres Unternehmens abgeschlossen. Nun beginnt die Aufbauphase. Die Aktivitäten während der ersten Monate und Jahre sind für den Fortbestand Ihres Unternehmens entscheidend. Wichtig ist, dass Sie die Schlüsselfaktoren im Auge behalten. Auch nach der Gründung müssen Sie verschiedenen Anforderungen Rechnung tragen. Einerseits denjenigen des OR (u. a. Pflichten der Organe, Führung Aktienbuch bei Namenaktien, Generalversammlung innert 6 Monaten nach Jahresabschluss). Andererseits gilt es, branchenspezifische Bewilligungen zu erneuern oder Auflagen zu erfüllen. Überdies besteht eine Buchführungs- und Aufbewahrungspflicht; auch in den Statuten der GmbH oder AG sind Pflichten festgelegt. Hierbei ist wichtig, dass sämtliche Belege von Anfang an aufbewahrt und chronologisch abgelegt werden. Bei einer Einzelfirma ist zu beachten, dass von Anfang an ein Firmenkonto eröffnet wird, um Privatbereich und Einzelfirma zu trennen. Es sollte auch von Beginn an ein Treuhänder oder eine Treuhänderin festgelegt werden. Diese Person kann aufzeigen, welche Arbeiten unter dem Jahr wie zu erledigen sind. Hinzu kommen die Sozialversicherungs- und Steuerpflichten. Schliesslich entstehen auch Pflichten aus Verträgen, die mit Kunden, Lieferanten oder Mitarbeitenden abgeschlossen werden. Fortan gilt es, dieses Pflichtenpaket kontinuierlich im Auge zu behalten.

Version April 2023



# Informationen für Nicht-Schweizer

## Aufenthalt und Erwerbstätigkeit

### Vollzugsbehörden

Staatssekretariat für Migration SEM  
[www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch) sowie kantonale Ämter  
(für Wirtschaft und Arbeit; für Migration)

### Einleitende Bemerkung

Die gesundheits- und wirtschaftspolizeilichen Vorschriften sowie die jeweiligen Auflagen zur Berufsausübung (u. a. Bewilligungspflicht) sind grundsätzlich zu beachten, unabhängig von der Nationalität und der Aufenthaltsbewilligung.

### Schweizer Staatsbürger und solche mit der Niederlassungsbewilligung C

keine Arbeitsbewilligung erforderlich

### EU/EFTA-Staatsbürger

*im Anstellungsverhältnis bei Schweizer Arbeitgeber (Erwerbstätigkeit von mehr als 3 Monaten)*

erhalten eine Aufenthaltsbewilligung L oder B (abhängig von der Vertragsdauer); es besteht ein Anspruch auf Erteilung; Anmeldepflicht vor Arbeitsbeginn bei der Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde (erforderliche Unterlagen: gültiges Reisedokument sowie Arbeitsvertrag oder Arbeitsbestätigung)

*im Anstellungsverhältnis bei ausländischem Arbeitgeber (Erwerbstätigkeit von mehr als 3 Monaten)*

gelten als Entsandte/Dienstleister, auch wenn sie den Wohnsitz vorübergehend in der Schweiz haben; der Arbeitgeber muss für sie eine Arbeitsbewilligung einholen (zu erfüllende Voraussetzungen: gesamtwirtschaftliches Interesse, Lohn- und Arbeitsbedingungen, persönliche Voraussetzungen sowie vorhandene Kontingente). Erst wenn diese vorliegt, kann die Anmeldung vor Arbeitsbeginn bei der Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde erfolgen (erforderliche Unterlagen: gültiges Reisedokument sowie Arbeitsvertrag oder Arbeitsbestätigung).

*mit Wohnsitz im Ausland (Grenzgängerbewilligung)*

erhalten bei Erwerbstätigkeit von mehr als 3 Monaten pro Kalenderjahr eine Grenzgängerbewilligung (Ausweis G) bei Vorlage einer Arbeitsbescheinigung. Hierfür ist das kantonale Migrationsamt zuständig.

*im Kurzaufenthalt zur Erwerbstätigkeit*

können max. 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr bewilligungsfrei in der Schweiz arbeiten. Sie unterstehen jedoch einer Meldepflicht bei Erwerbstätigkeit von mehr als 8 Tagen. Die Meldepflicht besteht bereits ab 1. Arbeitstag bei: Bauhaupt- und -nebgewerbe, Gastgewerbe, Reinigungsgewerbe, Bewachungs- und Sicherheitsdienst. Die Meldung hat spätestens 8 Tage vor Arbeitsbeginn zu erfolgen.

### Kroatische Staatsbürger

Aufgrund der starken Zuwanderung hat der Bundesrat für 2023 die volle Personenfreizügigkeit ausgesetzt und für kroatische Staatsangehörige, welche für mehr als drei Monate eine Stelle in der Schweiz antreten möchten, wieder Kontingente eingeführt. Für das Jahr 2023 stehen schweizweit 1150 Aufenthaltsbewilligungen B und 1007 Kurzaufenthaltsbewilligungen L zur Verfügung. Bei Antritt einer Stelle für höchstens drei Monate ist das Meldeverfahren anwendbar.

### Bürger von Drittstaaten

Einreise nur mit entsprechendem Visum und Einreisepapieren möglich; ist begrenzt auf Spezialisten, Führungskräfte und andere qualifizierte Arbeitskräfte

### UK-Staatsangehörige

Es gelten die gleichen Regeln wie für Drittstaatsangehörige. Einzige Ausnahme: Im Anstellungsverhältnis bei ausländischem Arbeitgeber und bei Erwerbstätigkeit von max. 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr unterstehen sie analog den EU/EFTA-Bürgern der blossen Meldepflicht.

*im Anstellungsverhältnis bei Schweizer Arbeitgeber*

zu erfüllende Voraussetzungen: gesamtwirtschaftliches Interesse, Inländervorrang, Lohn- und Arbeitsbedingungen, persönliche Voraussetzungen sowie vorhandene Kontingente

*im Anstellungsverhältnis bei ausländischem Arbeitgeber*

siehe EU/EFTA-Staatsbürger; zu erfüllende Voraussetzungen: gesamtwirtschaftliches Interesse, Lohn- und Arbeitsbedingungen, persönliche Voraussetzungen sowie vorhandene Kontingente

*Besonderheiten bei den Aufenthaltsbewilligungen*

### Aufenthaltsbewilligung (Bewilligung B)

Aufenthalte von über 1 Jahr; für bestimmten Zweck; befristet; kann verlängert werden, sofern keine Widerrufsgründe bestehen

### Kurzaufenthaltsbewilligung (Bewilligung L)

Aufenthalte bis 1 Jahr; für bestimmten Zweck; befristet; kann max. auf 24 Monate verlängert werden

### Kurzaufenthaltsbewilligung (Bewilligung L)

Aufenthalte bis zu einem Jahr; maximal verlängerbar bis 24 Monate

### Aufenthaltsbewilligung (Bewilligung B)

Aufenthalte von über 1 Jahr; befristet

### Niederlassungsbewilligung (Bewilligung C)

unbefristet

### EFTA

Fürstentum Liechtenstein, Island, Norwegen, Schweiz

### EU

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

### Inländervorrang

Der gesuchstellende Arbeitgeber muss den Nachweis erbringen, dass er weder in der Schweiz noch im EU/EFTA-Raum eine den Anforderungen entsprechend qualifizierte Person (hinsichtlich Ausbildung und Berufserfahrung) finden konnte.

Für Drittstaatsangehörige besteht neben dem Inländervorrang eine Stellenmeldepflicht. Diese gilt für Berufsarten mit einer über dem Durchschnitt liegenden Arbeitslosigkeit. Die jährliche Liste mit denen der Meldepflicht unterliegenden Berufsarten wird vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) festgelegt.

### Lohn- und Arbeitsbedingungen

Der Arbeitgeber muss die orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne sowie Arbeitsbedingungen einhalten.

### Kontingent

vom Bundesrat festgelegtes, jährliches Kontingent an L- und B-Bewilligungen

## Selbstständige Erwerbstätigkeit Gründung Einzelunternehmen, GmbH, AG

Mehr Informationen:

[www.startbiz.ch](http://www.startbiz.ch), [www.kmu.admin.ch](http://www.kmu.admin.ch),  
[www.gruenden.ch](http://www.gruenden.ch), [www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch)

### Einleitende Bemerkungen

EU/EFTA-Staatsangehörige können sich in der Regel selbstständig machen. Die Gesuchsunterlagen werden durch das Migrationsamt geprüft.

Ausländische Staatsbürger mit Niederlassungsbewilligung C oder Aufenthaltsbewilligung B im Familiennachzug (d. h. verheiratet mit

1. einem/r Schweizer/in oder
2. einer Person mit Aufenthaltsbewilligung B oder Niederlassungsbewilligung C) können sich i. d. Regel selbstständig machen.

Drittstaatsangehörige ohne Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung können sich nur selbstständig machen, wenn dies dem gesamtwirtschaftlichen Interesse entspricht und die dafür notwendigen finanziellen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Gesuchsunterlagen (u. a. Businessplan) werden durch die Arbeitsmarktbehörden geprüft.

### Gründung Einzelunternehmen

Der Familienname muss wesentlicher Inhalt des Firmennamens sein (Art. 945 Abs. 1 OR); gegebenenfalls HR-Eintrag am Unternehmenssitz (abhängig von Geschäftstätigkeit und Umsatz; bei einem nach kaufmännischer Art geführten Gewerbe mit einem Jahresumsatz von mindestens CHF 100 000 erforderlich)\*

### Gründung GmbH

*Grundsätzlich gilt*

1 Gründer (Art. 772 Abs. 1 OR); mind. 1 vertretungsberechtigte Person mit Schweizer Wohnsitz (Art. 814 Abs. 3 OR); Eintrag im HR am Gesellschaftssitz (Art. 778 OR)

*Zusätzlich gilt*

evtl. Bewilligung gemäss Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) für Personen im Ausland gemäss Art. 5 BewG, die an der GmbH beteiligt sind \*

### Gründung AG

*Grundsätzlich gilt*

1 Gründer (Art. 620 Abs. 1 OR); mind. 1 vertretungsberechtigte Person mit Schweizer Wohnsitz (Art. 718 Abs. 4 OR); Eintrag im HR am Sitz der AG (Art. 640 OR)

*Zusätzlich gilt*

evtl. Bewilligung gemäss Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) für Personen im Ausland gemäss Art. 5 BewG, die an der AG beteiligt sind\*

\* weitere Auflagen siehe Rechtsformenübersicht auf den vorangehenden Seiten.

## Erwerb von Immobilien

### Aufsichtsbehörde

Bundesamt für Justiz:  
[www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch)

### Erwerb bewilligungsfrei möglich

*von Immobilien für Geschäftszwecke* unabhängig von Wohnsitz, Sitz und Staatsangehörigkeit

*von Hauptwohnung*

durch alle Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz, wenn die Wohnung am Ort ihres rechtmässigen und tatsächlichen Wohnsitzes als Hauptwohnung dient

*von Zweitwohnung*

- bei Wohnsitz in der Schweiz für EU/EFTA-Staatsangehörige, Drittstaatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung C und Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs (Art. 5 Abs. 1 Bst. a BewG)
- Grenzgänger mit EU/EFTA-Staatsangehörigkeit und Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs in der Region des Arbeitsortes (Art. 7 Bst. j BewG)

*von Ferienwohnung/Wohneinheit in Aparthotel*

bei Wohnsitz in der Schweiz für EU/EFTA-Staatsangehörige und Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs (Art. 5 Abs. 1 Bst. a BewG)

### Erwerb nicht möglich

*von Zweitwohnung*

- durch Ausländer mit Wohnsitz im Ausland (Ausnahme: Zweitwohnung am Arbeitsort für Grenzgänger mit EU/EFTA-Staatsangehörigkeit)
- durch Drittstaatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung C

*von Hauptwohnung*

- durch Drittstaatsangehörige ohne Aufenthaltsbewilligung B und Niederlassungsbewilligung C

### Erwerbsbewilligung erforderlich für

*Erwerb Ferienwohnung/Wohneinheit in Aparthotel durch*

- Ausländer mit Wohnsitz im Ausland
- Drittstaatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung C
- Gesellschaften mit Sitz im Ausland; Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz und gleichzeitiger Beherrschung durch Personen im Ausland

## Familiennachzug

### Vollzugsbehörden

Staatssekretariat für Migration und kantonale Migrationsämter: [www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch)

### Bei Schweizer Staatsangehörigen

*ausländische Ehegatten, eingetragene Partner und ledige Kinder unter 18 Jahren* haben Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung bei Zusammenwohnen (Art. 42 AIG)

*Kinder unter 12 Jahren*

haben Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung C (Art. 42 Abs. 4 AIG)

### Bei EU/EFTA-Staatsangehörigen mit Aufenthaltsbewilligung oder Kurzaufenthaltsbewilligung

*Ehegatten, eingetragenen Partnern und Kindern unter 21 Jahren, sowie Verwandten in aufsteigender Linie und Kindern über 21 Jahren, wenn ihnen Unterhalt gewährt wird,*

wird eine Aufenthaltsbewilligung erteilt, wenn eine angemessene Wohnung zur Verfügung steht (Art. 3 Anhang I FZA).

### Bei ausländischen Staatsangehörigen mit Kurzaufenthaltsbewilligung L, Aufenthaltsbewilligung B oder Niederlassungsbewilligung C

*ausländischen Ehegatten, eingetragenen Partnern und ledigen Kindern unter 18 Jahren kann eine Aufenthaltsbewilligung B bzw. Kurzaufenthaltsbewilligung L erteilt werden, bei*

- Zusammenwohnen und
- Vorhandensein einer bedarfsgerechten Wohnung und
- Nicht-angewiesen-Sein auf Sozialhilfe und Verständigung in der Landessprache am Wohnort (gilt nicht bei ledigen Kindern unter 18 Jahren und Kurzaufenthaltsbewilligung L) und
- Nicht-Bezug von Ergänzungsleistungen Art. 43-45 AIG
- Kinder unter 12 Jahren von Personen mit einer Niederlassungsbewilligung C haben Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung C (Art. 43 Abs. 6 AIG)

**Diese Übersicht kann aufgrund der Unterschiede bei Bürgern verschiedener Staaten nur einen groben Überblick geben. Es empfiehlt sich, im Einzelfall jeweils die zuständigen Stellen zu konsultieren oder Beratung beizuziehen.**

Die Checkliste Firmengründung, die Rechtsformenübersicht und die Informationen für Nicht-Schweizer wurden in Zusammenarbeit mit der Standortförderung des Kantons Zürich ([standort@vd.zh.ch](mailto:standort@vd.zh.ch)) und Kellerhals Carrard ([www.kellerhals-carrard.ch](http://www.kellerhals-carrard.ch)) erstellt. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung durch die Standortförderung des Kantons Zürich.